

**Herausgeber:**

Der Landrat des Kreises Coesfeld

**Erscheinungsweise:**

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

**Abonnementpreis:**

15,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR zzgl. Porto

**Anforderungen sind zu richten an:**

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Büro des Landrats / Öffentlichkeitsarbeit

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

### Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
137	<b>Kreis Coesfeld</b> <b>Bekanntmachung gem. § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zur Änderung einer Ferkelaufzuchtanlage in Senden</b>	115
138	<b>Kreis Coesfeld</b> <b>Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW</b>	115
139	<b>Stadt Dülmen</b> <b>Beschluss der Baulandumlegung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 212 „Dörfer Geist“</b>	116

#### 137/12 - Kreis Coesfeld

##### **Bekanntmachung gem. § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zur Änderung einer Ferkelaufzuchtanlage in Senden**

Frau Christa Ermann hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung der bestehenden Ferkelaufzuchtanlage auf dem Grundstück Gettrup 7, 48308 Senden Straße, Ort (Gemarkung Senden, Flur 58, Flurstück 282), vorgelegt.

Der für den 25.10.2012 vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt.

Coesfeld, 17.09.2012

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Sentis

#### 138/12 - Kreis Coesfeld

##### **Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 06.09.2012, Aktenzeichen 36-225293-hü, ist zuzustellen an Herrn Janoske Szabo, zuletzt wohnhaft in Am Voßkamp 13, 48727 Billerbeck.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Mit Anordnung vom 06.09.2012 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48653 Coesfeld  
Kreuzweg 27  
Abteilung 36-Straßenverkehr  
Herr Hülswitt

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Coesfeld, den 14.09.2012

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 36-Straßenverkehr  
Im Auftrage  
gez. Hülswitt

139/12 - Stadt Dülmen**Beschluss der Baulandumlegung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 212 „Dörfer Geist“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat am 03.06.2009 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 212 „Dörfer Geist“ die Baulandumlegung nach § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung angeordnet.

Aufgrund dieser Anordnung hat der Umlegungsausschuss der Stadt Dülmen in seiner Sitzung am 21.08.2012 die Einleitung des Umlegungsverfahrens gem. § 47 BauGB beschlossen.

Das Umlegungsgebiet befindet sich am südlichen Ortsrand von Dülmen-Hiddingsel in einem Bereich zwischen dem Kleuterbach bzw. der Kleuterbach-Umflut, der L 835 (Brinkstraße) südöstlich des Gewerbebetriebes „Sträter“ und umfasst im wesentlichen die von der Planaufstellung betroffenen und benachbarten Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs des vorgenannten Bebauungsplans.

Das Umlegungsgebiet erhält die Bezeichnung:

**„Dörfer Geist“**

Die genaue Abgrenzung des Umlegungsgebietes ist in der beigefügten unmaßstäblichen Übersichtskarte dargestellt. Das Original der Übersichtskarte im Maßstab 1:2.000 ist Bestandteil des Umlegungsbeschlusses.

Die nachfolgend einzeln aufgeführten Flurstücke liegen im Umlegungsgebiet:

Katasterbezeichnung der Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche im Umlegungsgebiet
Hiddingsel	11	3	tlw.
Hiddingsel	11	4	tlw.
Hiddingsel	11	6	tlw.
Hiddingsel	11	13	tlw.
Hiddingsel	11	62	tlw.
Hiddingsel	11	74	tlw.
Hiddingsel	11	75	vollständig
Hiddingsel	11	76	vollständig
Hiddingsel	11	77	tlw.
Hiddingsel	11	78	vollständig
Hiddingsel	11	79	vollständig
Hiddingsel	11	80	tlw.
Hiddingsel	11	81	tlw.
Hiddingsel	12	176	tlw.
Hiddingsel	12	765	tlw.
Hiddingsel	12	766	tlw.
Dülmen-Kirchspiel	80	50	tlw.
Dülmen-Kirchspiel	80	76	vollständig
Dülmen-Kirchspiel	80	77	vollständig

Der Umlegungsausschuss behält sich vor, die Umlegung abschnittsweise durchzuführen, nach § 52 BauGB weitere

Grundstücke in die Umlegung einzubeziehen, Grundstücke ganz oder teilweise von der Umlegung auszunehmen und das Umlegungsgebiet ganz oder teilweise mit anderen Umlegungsgebieten zusammenzufassen, falls es sich im Interesse einer zweckmäßigen und schnellen Durchführung der Umlegung als notwendig erweisen sollte.

Begründung:

Aus folgenden Gründen ist die Einleitung der Umlegung geboten:

1. Die betroffenen Flurstücke bzw. Flurstücksteile liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 212 „Dörfer Geist“.
2. Eine Realisierung der Planung im Umlegungsgebiet ist unter Beibehaltung der vorhandenen alten Grenzen nicht möglich. Versuche, die Ziele der Bauleitplanung im Rahmen des normalen Grunderwerbs zu erreichen, versprechen keinen Erfolg. Im Mai 2012 wurden die Eigentümer nach § 47 Abs. 1 BauGB zu dem beabsichtigten Umlegungsverfahren angehört. Im Rahmen dieser Anhörung wurden der Zweck und der Ablauf eines Umlegungsverfahrens erläutert. Es stellte sich heraus, dass ein Umlegungsverfahren nach §§ 45 ff. BauGB das geeignete Mittel ist, die Planverwirklichung sicherzustellen.
3. Freiwillige Regelungen im Rahmen des Umlegungsverfahrens bleiben vorbehalten.
4. Die Abgrenzung des Umlegungsgebietes wurde so gewählt, dass für alle Beteiligten in Abhängigkeit von den Zielen des Bebauungsplanes ein gerechter Vorteils- und Lastenausgleich möglich ist.
5. Der Bedarfsträger und/oder die Stadt Dülmen bringen in ausreichendem Maße geeignetes Ersatzland in das Umlegungsverfahren ein. Damit ist gewährleistet, dass das private Eigentum an Grund und Boden nach inhaltlicher Neuordnung erhalten bleibt.

Bekanntgabe:

Vorstehender Umlegungsbeschluss wird hiermit gem. § 50 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen, gestellt werden. Die Antragsfrist beginnt mit dem auf diese ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag.

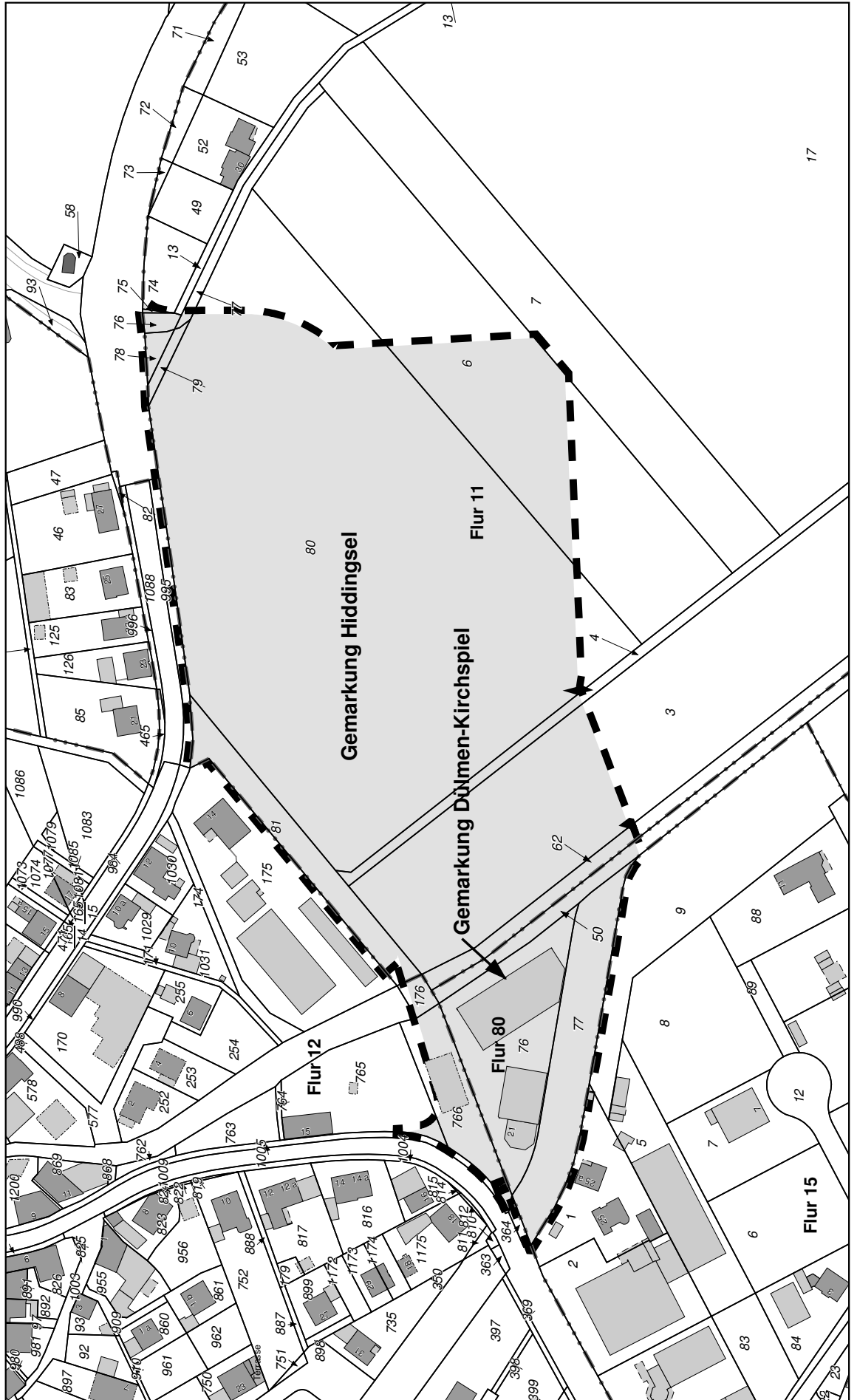
Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Dülmen – Overbergplatz 3 (Overbergpassage), Zimmer 16 bzw. 17 und 18 während der Dienstzeiten Montag bis Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr, Montag bis Mittwoch 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr – gemäß § 217 Abs. 1 bis 3 BauGB einzulegen. Ein per Email gestellter Antrag entspricht nicht den gesetzlichen Formvorschriften.

Falls die Antragsfrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Antragsteller zugerechnet werden.

Dülmen, 21.08.2012

Umlegungsausschuss  
der Stadt Dülmen  
Der Vorsitzende  
gez. Dr. Risthaus

# Umlegungsverfahren "Dörfer Geist" Übersichtskarte als Bestandteil des Umlegungsbeschlusses



Weiter wird folgendes bekannt gemacht:**1. Beteiligte im Umlegungsverfahren (§ 48 BauGB):**

- (1) Im Umlegungsverfahren sind Beteiligte
1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
  2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
  3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
  4. die Stadt Dülmen,
  5. ein eventueller Bedarfsträger im Sinne von § 55 (5) BauGB
  6. die Erschließungsträger.
- (2) Die in Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts der Umlegungsstelle zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan erfolgen.
- (3) Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so hat die Umlegungsstelle dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechts nicht mehr zu beteiligen.
- (4) Der im Grundbuch eingetragene Gläubiger einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, für die ein Brief erteilt ist, sowie jeder seiner Rechtsnachfolger hat auf Verlangen der Umlegungsstelle eine Erklärung darüber abzugeben, ob ein anderer die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder ein Recht daran erworben hat; die Person des Erwerbers hat er dabei zu bezeichnen.

Für den Fall, dass ein Beteiligter der Anordnung nicht nachkommt, kann ein Zwangsgeld bis zu fünfhundert Euro angedroht und festgesetzt werden. Ist Beteiligter eine juristische Person oder eine nichtrechtsfähige Personenvereinigung, so ist das Zwangsgeld dem nach Gesetz oder Satzung Vertretungsberechtigten anzudrohen und gegen ihn festzusetzen. Androhung und Festsetzung können wiederholt werden.

**2. Rechtsnachfolge (§ 49 BauGB):**

Wechselt die Person eines Beteiligten während eines Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechts befindet.

**3. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten (§ 50 Abs. 2 – 4 BauGB):**

- (1) Es ergeht die Aufforderung, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Umlegungsbeschlusses Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Dülmen, Overbergplatz 3 (Overbergpassage), 2. Obergeschoss, Zimmer 16 bzw. 17 und 18, während der Dienstzeiten Montag - Freitag 8.30 - 12.00 Uhr, Montag - Mittwoch 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr, anzumelden. Sofern innerhalb dieser Zeiten das Verwaltungsgebäude Overbergpassage für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen ist, wird dort auf Nachfrage Einlass gewährt.

- (2) Werden Rechte erst nach Ablauf der im vorigen Absatz bezeichneten Frist angemeldet oder nach Ablauf der vom Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dieses bestimmt.

- (3) Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsakts zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

**4. Verfügungs- und Veränderungssperre (§ 51 Abs. 1 – 4 BauGB):**

- (1) Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplanes dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle
1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
  2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
  3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
  4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass das Vorhaben die Durchführung der Umlegung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.
- (4) Die Genehmigung kann unter Auflagen und außer bei Verfügungen über Grundstücke und über Rechte an Grundstücken auch unter Bedingungen oder Befristungen erteilt werden. Wird die Genehmigung unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt, ist die hierdurch betroffene Vertragspartei berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung vom Vertrag zurückzutreten.

**5. Vorkaufsrecht der Gemeinde (§ 24 Abs. 1 BauGB):**

Für die Dauer des Umlegungsverfahrens unterliegen die in das Umlegungsverfahren einbezogenen Grundstücke dem Vorkaufsrecht der Stadt Dülmen.

**6. Vorarbeiten auf Grundstücken (§ 209 Abs. 1 BauGB):**

Im Umlegungsgebiet haben die Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte des Umlegungsausschusses zur Vorbereitung und Durchführung der Umlegung nach vorheriger Anmeldung die Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

**7. Umlegungsvermerk**

Zur Unterrichtung des Rechtsverkehrs während des Umlegungsverfahrens wird das zuständige Grundbuchamt durch den Umlegungsausschuss von der Einleitung des Umlegungsverfahrens benachrichtigt und unter Bezug auf § 54 Abs. 1 BauGB veranlasst, in die Grundbücher der umzulegenden Grundstücke einzutragen, dass das Umlegungsverfahren eingeleitet ist.

**8. Datenschutz**

Nach § 18 Datenschutzgesetz NRW wird darauf hingewiesen, dass zum Zwecke der Erstellung von Bestandsverzeichnissen (§ 53 BauGB) und Umlegungsverzeichnissen (§ 68 BauGB) personenbezogene Daten erfasst und automatisiert verarbeitet werden.

Dülmen, 21.08.2012

Umlegungsausschuss  
der Stadt Dülmen  
Der Vorsitzende  
gez. Dr. Risthaus

**Hinweis:**

**Die Bekanntmachung Nr. 139/12 ersetzt die Bekanntmachung Nr. 134/12 aus dem Amtsblatt Nr. 21/2012 vom 17.09.2012.**